

BGer 1C_194/2019 vom 22. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_194_2019

FR: TF 1C_194/2019 du 22 mai 2019

IT: TF 1C_194/2019 del 22 maggio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung stellt eine Prozessvoraussetzung für das Strafverfahren dar, wird jedoch in einem davon getrennten Verwaltungsverfahren erteilt. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist deshalb das zutreffende Rechtsmittel (BGE 137 IV 269 E. 1.3.1 S. 272 mit Hinweisen).

Angefochten ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz, der das Verfahren abschliesst (Art. 86 Abs. 1 lit. d und Art. 90 BGG). Eine Ausnahme von der Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 83 BGG besteht nicht. Lit. e dieser Bestimmung, wonach Entscheide über die Verweigerung der Ermächtigung zur Strafverfolgung von Behördenmitgliedern oder von Bundespersonal von der Beschwerdemöglichkeit ausgenommen sind, ist nur auf die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden anwendbar, denn nur bei diesen dürfen politische Gesichtspunkte in den Entscheid einfließen (BGE 137 IV 269 E. 1.3.2 S. 272 f. mit Hinweis). Die Beschwerdegegnerin fällt nicht in diese Kategorie.

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Inwiefern er von den behaupteten Straftatbeständen potenziell direkt betroffen und damit nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert ist, kann mit Blick auf den Prozessausgang offenbleiben.

Die Begründung muss in der Beschwerde selbst enthalten sein, die innert der gesetzlichen und nicht erstreckbaren Beschwerdefrist einzureichen ist (BGE 143 II 283 E. 1.2.3 S. 286 mit Hinweisen). Die erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgte Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Mai 2019 kann deshalb nicht berücksichtigt werden.

E. 2

Das Obergericht hat seinen Beschluss detailliert begründet. Es legte dar, die Vorwürfe des Beschwerdeführers seien teils aktenwidrig. Soweit die Beschwerdegegnerin in der Einstellungsverfügung gewisse Punkte ungenau festgehalten haben sollte, sei nicht ersichtlich, inwiefern dies relevant sei. So sei keinesfalls ehrverletzend, wenn sie schreibe, der Beschwerdeführer habe sich entschuldigt. Eine Urkundenfälschung liege insofern ebenfalls nicht vor. Auch der Vorwurf, die Beschwerdegegnerin habe gewisse Tatsachen weggelassen, weise nicht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten hin. Der Beschwerdeführer setzt sich mit diesen und den weiteren Erwägungen der Vorinstanz nicht hinreichend auseinander, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass der Erlass einer fehlerhaften Verfügung als solcher nicht strafbar ist (Urteil 1C_70/2018 vom 3. Mai 2018 E. 1.3).

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da sein Rechtsbegehren unter den gegebenen Umständen aussichtslos ist, ist das Gesuch abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.